

JUNI 2023

Wissenswertes zur periodischen Überprüfung von Low-Risk-Kunden

Einleitung

Per 1. Januar 2023 traten wesentliche Neuerungen im Geldwäschereigesetz (GwG) in Kraft. Neben der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 GwG) und Änderungen bei der Geldwäschereiverdachtsmeldung (Art. 9 ff. GwG) steht die ereignisunabhängige, periodische Überprüfung der Aktualität der Kundenbelege sämtlicher Geschäftsbeziehungen (Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 lit. I GwV-FINMA) im Vordergrund. In der Praxis führt diese regulatorische Neuerung zu konkretem Handlungsbedarf im Sinne einer regelmässigen Überprüfung von Kunden der tiefsten Risikokategorie. In vielen Finanzinstituten wurden diese Geschäftsbeziehungen noch nie einer Überprüfung unterzogen.

Handlungsspielraum

Die Finanzinstitute definieren die Vorgehensweise selber im Rahmen des "Risk Based Approach". Das Gesetz erlaubt explizit, dass sich die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung nach dem Risiko richten, das die Geschäftsbeziehung darstellt.

Es ist eine Erleichterung für die Finanzinstitute, dass unter der neuen Regelung ein generelles "Repapering" nicht erforderlich ist, ebenso wenig ein initialer Review sämtlicher Geschäftsbeziehungen mit tiefen Risiken.

Umfang der Aktualisierung

In der Praxis wird intensiv diskutiert, was denn bei Low-Risk-Kunden zu aktualisieren sei, wer das zu tun und in welcher Periodizität eine Aktualisierung zu erfolgen habe.

WAS?

Grosse Spannweite im Markt

Hintergrund der Gesetzesänderung ist das im Sinne der FATF-Grundsätze neue, generelle Erfordernis, dass Dokumente, Daten und Informationen aktuell und relevant sind. In der Botschaft zum neuen Geldwäschereigesetz ist festgehalten: *"Der in Artikel 7 verwendete Begriff "Belege" ist aber nicht restriktiv auszulegen. Er umfasst die*

verschiedenen Unterlagen, Angaben und Daten allgemein, die im Rahmen der Sorgfaltspflichten anlässlich des Kundenprofils erfasst werden. Ausweiskopien und ausgefüllte Kundenformulare sowie handschriftliche oder elektronische Notizen oder Anmerkungen des Finanzintermediärs im Kundendossier fallen ebenfalls unter diese Bezeichnung." (Botschaft zur Änderung des GwG, BBI, 2019 5509).

Was genau zu aktualisieren ist, wird im Markt unterschiedlich gehandhabt. In der Praxis sehen wir Finanzinstitute, welche Low-Risk-Kunden der gleichen Prüfung wie PEP-Kunden unterziehen. Am anderen Ende des Spektrums sehen wir Finanzinstitute, insbesondere im Retail-Bereich, welche sich auf die Bestätigung und Komplettierung von Angaben wie Name, Steuerdomizil und E-Mail-Adresse beschränken.

Bei grösstem Verständnis für die Zurückhaltung, komplexe und kostspielige periodische Überprüfungen einer grossen Anzahl an Kunden durchzuführen, erscheint uns die blosser Aktualisierung der Stammdaten deutlich am unteren Ende und schwer vereinbar mit den Ausführungen zur Botschaft betreffend Artikel 7 GwG. Der Fokus muss klar auf die echten Geldwäschereirisiken gelegt werden. Diese sind - nach einer fundierten Risikoanalyse - zu ermitteln. Auch die Ausgestaltung und der Umfang der Überprüfung der Low-Risk-Kunden basiert auf dieser Risikoanalyse, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen eines Institutes. Jeder Finanzintermediär hat zudem auch im Low-Risk Bereich die Methodologie so festzulegen, dass Art. 22 Gwv-FINMA genügt wird und der Audit Trail nachvollziehbar ist.

WER?

Wesentliche Unterscheidungen je nach Kunden- und Organisationsstruktur

Da der Aufwand der Aktualisierung einer grosse Kundenpopulation, welche womöglich noch gar nie überprüft wurde, riesig ist, sucht die Branche nach Mitteln und Wegen, diese Aufgabe dem Kunden zu überbinden. Diese aus Sicht der Finanzinstitute effiziente Vorgehensweise ist nach unserer Einschätzung denjenigen Instituten vorbehalten, welche einen sehr hohen Grad an Digitalisierung bei der Interaktion mit dem Kunden erreichen und die Kundenbeziehungen tiefe Geldwäschereirisiken aufweisen. Für diese Kunden ist die auf digitale Nachfrage erfolgte Abgabe einer Bestätigung bzw. das Hinzufügen von Informationen normal.

In der Ausgestaltung der Prozesse ist unter anderem zu definieren, für welche Informationen eine Bestätigung des Kunden ausreichend ist und welche Aufgaben – z.B. Plausibilisierung von Angaben - dem Kundenberater obliegen. Der Kundenberater bleibt auf dieser Stufe des Prozesse immer verantwortlich, auch wenn die Angaben digital vom Kunden erfasst werden. Die Rolle von Compliance (z.B. Stichproben) ist ebenfalls zu definieren.

WIE OFT?

Im Bereich der Low-Risk-Kunden ist davon auszugehen, dass die Überprüfung und Aktualisierung alle sieben bis zehn Jahre stattzufinden hat. Wenn bei einem Kundendossier eine anlassbezogene Prüfung stattfindet, wird diese in der Regel mit der generellen Aktualisierungsbemühung kombiniert und erledigt.

Fazit

Jeder Finanzintermediär hat Umfang, Periodizität und Verantwortlichkeiten nach sorgfältiger Analyse seiner Low-Risk-Population zu definieren und das gewählte Vorgehen in Weisungen festzuhalten.

Wir empfehlen zum Abschluss folgendes:

- Nutzen Sie die vom Regulator gegebene Freiheit und **fokussieren Sie auf Ihre Risiken** - dies setzt eine **fundierte Risikoanalyse** voraus;
- **Differenzieren** Sie Review-Templates und Review-Dokumentation je nach Risiko;
- Verfassen Sie **spezifische Arbeitsanweisungen** und überarbeiten Sie diese regelmässig;
- Lassen Sie die **"lessons learned"** von den periodischen Überprüfungen in die anlassbezogenen Überprüfungen einfließen – und umgekehrt;
- Begeben Sie sich bewusst auf eine **evolutionäre Reise**, welche vom technologischen Fortschritt unterstützt werden wird.

Die zunehmende **Digitalisierung** sowie eine regelmässige Aktualisierung des KYC wird im Low-Risk Kundensegment den bankinternen Aufwand in Zukunft minimieren.

KONTAKT

BALKANYI@LEXP.CH

Lexperience AG
Engimattstrasse 22
8002 Zürich
Schweiz

Telefon

 +41 44 201 07 12

FAX

 +41 44 201 07 13

E-Mail

 info@lexp.ch

Web

 www.lexp.ch